

## Richtlinie über die Benützung und den Betrieb des Musikschulzentrums Sunnegrund 1

# Richtlinie über die Benützung und den Betrieb des Musikschulzentrums Sunnegrund 1

vom 27. Januar 2020

Der Gemeinderat Steinhausen

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie Art 21. Ziff. 11 Gemeindeordnung

beschliesst:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie regelt die Benützung und den Betrieb des Musikschulzentrums Sunnegrund 1.

<sup>2</sup> Das Musikschulzentrum Sunnegrund 1 ist ein öffentliches Gebäude der Gemeinde Steinhausen.

<sup>3</sup> Alle Benützerinnen und Benützer des Musikschulzentrums sind aufgefordert, aufeinander sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

### **§ 2 Öffnungs- und Benützungszeiten**

<sup>1</sup> Das Musikschulzentrum ist an Werktagen zwischen 07.00 und 22.00 Uhr geöffnet.

<sup>2</sup> Von 12.00 - 13.00 Uhr finden in der Aula keine Ensemble- und Orchesterproben statt.

<sup>3</sup> An Sonntagen und Feiertagen ist die Betriebszeit von 10.00 - 20.00 Uhr beschränkt.

1)

### **§ 3 Zuständigkeit**

Für den Betrieb und die Nutzung des Musikschulzentrums ist die Abteilung Bildung und Schule verantwortlich. Erste Ansprechperson für den Betrieb des Musikschulzentrums ist die Musikschulleitung.

## **2 Bestimmungen**

### **§ 4 Einrichtungen, Instrumente, Technische Geräte**

<sup>1</sup> Die Instrumente und die gesamte technische Einrichtung dienen dem Unterricht im Musikschulzentrum.

<sup>2</sup> Die jeweiligen Verantwortlichen verlassen die Räume in tadellosem Zustand. Benutztes Material wird nach der Nutzung wieder am vorgesehenen Ort versorgt.

<sup>3</sup> Wenn Instrumente oder technische Geräte im Musikschulzentrum verschoben werden, ist dies den jeweiligen Verantwortlichen (Ensembleleiter und -leiterinnen, Musikschulleitung) schriftlich mitzuteilen.

### **§ 5 Fensteröffnung**

In der Zeit ertönender Musik (Spielen von Instrumenten, Hören von Musikbeispielen usw.) müssen die Fenster und Türen der Unterrichtsräume (inkl. Ensembleraum) und der Aula geschlossen sein.

1)

### **§ 6 Raumnützung**

<sup>1</sup> Die Benützung der Unterrichtsräume wird ausschliesslich durch die Musikschulleitung zugeteilt.

<sup>2</sup> Im Musikschulzentrum Sunnegrund 1 findet kein Schlagzeugunterricht statt.

<sup>3</sup> Die Aula Sunnegrund 1 wird während den Unterrichtszeiten vorrangig durch die Schule Steinhausen belegt.

<sup>4</sup> Unterrichtsräume werden nicht fremdvermietet.

<sup>5</sup> Im Musikschulzentrum Sunnegrund 1 kann die Aula an Dritte vermietet werden. Die Vermietung richtet sich nach der Richtlinie über die Benützung von öffentlichen Anlagen der Gemeinde Steinhausen vom 20. August 2018.

### **§ 7 Schliesszeit des Musikschulzentrums**

Während der Schulzeit richtet sich die Schliesszeit nach der am längsten unterrichtenden Musikschullehrperson.

### **§ 8 Haftung bei Schäden**

<sup>1</sup> Beschädigungen an Instrumenten, Geräten, Einrichtungen und Räumlichkeiten müssen sofort dem Schulsekretariat bzw. der Musikschulleitung gemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Verursachenden haften für entstandene Schäden.

## **§ 9 Parkplätze und Parkkarten**

<sup>1</sup> Fahrzeuge müssen auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

<sup>2</sup> Für die Zufahrt zum Musikschulzentrum für Materialtransporte ist auf dem Sekretariat eine Parkkarte zu beziehen.

## **§ 10 Rauchen**

Im Musikschulzentrum gilt ein generelles Rauchverbot.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide von Bildung und Schule bzw. der Musikschulleitung bezüglich Nutzung des Musikschulzentrums Sunnegrund 1 kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

### **§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 3. Februar 2020 in Kraft.

### **Gemeinderat Steinhausen**

Gemeindepräsident Hans Staub

Gemeindeschreiber Thomas Guntli

1) geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2020 (GRB-2020-100)

# Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3  
Postfach 164  
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

[info@steinhausen.ch](mailto:info@steinhausen.ch)  
[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)